

Satzung der "St. Vitus" Schützenbruderschaft 1837 e.V. Westheim in Marsberg-Westheim

§ 1

Name und Sitz der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e.V. Westheim, wurde am 11. April 1837 von einer Anzahl Westheimer Männer, die sich zu einer Schützengesellschaft zusammengeschlossen hatten, gegründet. Die Schützenbruderschaft trägt den Namen des Patronatsheiligen der Westheimer katholischen Kirche:

"Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim"

Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg eingetragen und hat ihren Sitz im Stadtteil Westheim, der Großgemeinde Marsberg.

§ 2

Zweck und Ziele der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft stellt ihre Bestrebungen unter die Devise

„Glaube, Sitte, Heimat“.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des traditionellen Brauchtums.

Verwirklicht werden soll dieser Zweck durch:

- a) Den Erhalt der Gemeinnützigkeit im christlichen Sinne.
- b) Das Anstreben des Ausgleichs sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c) Das Ausüben christlicher Nächstenliebe.
- d) Das Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- e) Das Gestalten brüderlicher Geselligkeit.
- f) Die Pflege des von den Vätern ererbten Brauchtums und Erhalt des dörflichen Lebens.
- g) Den Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.

Die Schützenbruderschaft strebt den Zusammenschluss aller Bürger der Gemeinde Westheim und der benachbarten Gemeinden durch das alljährliche Schützenfest am ersten Sonntag im Juni an. Weiter sieht sie es als ihre Aufgabe an, das dem Schützenwesen eigentümliche Vogel- und Geckschießen zu erhalten. Sie will schließlich die Liebe zur Heimat fördern, den Gemeinsinn und die Eintracht pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei

Ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung der Schützenbruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Wesen und den Zwecken der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme in die Bruderschaft

Mitglieder können Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Generalversammlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. Durch Tod,
 - 2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich, spätestens am 30.09. bei dem Vorstand der Bruderschaft eingegangen sein,
 - 3. durch Ausschluss.

- b) Ausgeschlossen werden können:
 - 1. Mitglieder, die, nach dem Urteil vernünftig und gerecht Denkender, einen Lebenswandel führen, der gegen Sitte, Anstand oder Ehrlichkeit grob verstößt,
 - 2. Mitglieder, die gegen Interessen der Bruderschaft und gegen die Satzung gröblich verstoßen,
 - 3. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Betroffenen sind die Ausschließungsgründe auf sein Verlangen mitzuteilen. Der Betroffene hat binnen zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Mitteilung an den Betroffenen kann unterbleiben, wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Widerspruch, entscheidet die Generalversammlung endgültig. In diesem Fall kann der geschäftsführende Vorstand dem Betroffenen bis zur Entscheidung der Generalversammlung die Beteiligung an bestimmten Veranstaltungen der Bruderschaft untersagen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen die Bruderschaft.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

An Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle abkömmlichen Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach dreijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Der Schuss auf den Geck sollte den Junggesellen vorbehalten bleiben, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sind.

§ 7

Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlungen,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Kassenprüfer,
- e) die Zuggemeinschaften (Kompanien).

§ 8

Mitgliederversammlungen der Schützenbruderschaft

- a) Die ordentliche Generalversammlung der Schützenbruderschaft findet einmal im Jahr in der Schützenhalle der Schützenbruderschaft statt; und zwar nach Möglichkeit Anfang des Jahres (traditionell zwei Wochen nach Karneval). Eine zweite Mitgliederversammlung (Schützenabrechnung) findet zwei Wochen nach dem Schützenfest ebenfalls in der Schützenhalle statt.
- b) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Schützenoberst oder dessen Stellvertreter einberufen.
- c) In dringenden Fällen ist der Schützenoberst oder dessen Stellvertreter berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- d) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder der Bruderschaft dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- e) Der Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage zuvor bekanntzugeben. Der Termin der Schützenabrechnung ist mindestens eine Woche zuvor bekanntzugeben. Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Anschlagkasten der Schützenbruderschaft an der Schützenhalle. Der Termin soll durch Aushang in den Westheimer Geschäften und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse zusätzlich bekanntgemacht werden.
- f) Jeder Schützenbruder kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- g) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Schützenoberst oder seinen Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- h) Anträge von wesentlicher, finanzieller Bedeutung zur Generalversammlung sind schriftlich und zwar vier Wochen vorher beim Vorstand zu stellen, damit eine notwendige Vorberatung durch den Vorstand gewährleistet ist.
- i) Über Anträge der Generalversammlung, die dem Ansehen beziehungsweise der finanziellen Lage der Schützenbruderschaft schaden könnten, entscheidet der

Vorstand.

- j) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, mit Ausnahme bei Auflösung.
- k) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist eine einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- l) Aufgaben der Mitgliederversammlungen:

Generalversammlung:

1. Verabschiedung der Vereinssatzung.
2. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ehrenoffiziere.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Entgegennahme von Anträgen.
6. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Terminbestätigung des jährlichen Schützenfestes.
9. Entscheidung über Investitionen und Anschaffungen, welche den Kostenrahmen von 5.000,00 EUR überschreiten.
10. Entscheidung über die Aufnahme von eventuell erforderlichen Darlehen.

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Schützenabrechnung:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das Schützenfest.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes zum Schützenfest (Zwischenbericht)
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern).

§ 9

geschäftsführender Vorstand der Schützenbruderschaft

- a) Der geschäftsführende Vorstand (zugleich gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB) wird durch die Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hier ist anzustreben, dass im Rhythmus von zwei Jahren jeweils der halbe Vorstand gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden im Vereinsregister eingetragenen Personen:
 1. Dem Schützenoberst und gleichzeitig ersten Vorsitzenden,
 2. dem Oberstleutnant und gleichzeitig stellv. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer.
- b) Folgende Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand beratend und ohne Stimmrecht. Sie gehören nicht zu den gesetzlichen Vertretern des Vereins im Sinne von §26 BGB:
 1. Der Adjutant (zugleich 2. Stellv. Schützenoberst),
 2. der Fähnrich

- c) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
1. Führung der laufenden Geschäfte einschl. Abschluss der Schänkenverträge, Festlegung des Bierpreises, Schaustellerverträge und Verträge mit den Musikvereinen.
 2. Entscheidung über Investitionen und Reparaturen bis zu einem Gesamtwert von 5.000,00 EUR pro Kalenderjahr. Bei dringlichen Reparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden, bei denen die Kosten den Wert von 10.000,00 EUR nicht überschreiten, entscheidet der erweiterte Vorstand in einer kurzfristig einzuberufenden Sitzung.
 3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 4. Erstattung der Tätigkeitberichte.
 5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
 6. Ausschluss eines Mitgliedes.
- d) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinschaftlich befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Amtszeit des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- e) Befugnis des geschäftsführenden Vorstandes:
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall. Der Oberst entscheidet bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR im Einzelfall
- f) Beschlussfähigkeit:
- Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf zu Vorstandssitzungen, zu denen der Oberst bzw. dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einladen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenobersts.

§ 10

erweiterter Vorstand der Schützenbruderschaft

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem Präses,
 3. dem amtierenden Schützenkönig,
 4. dem amtierenden Vizekönig,
 5. den Zugführern,
 6. den Unteroffizieren,
 7. den Ehrenoffizieren.
- b) Folgende Beisitzer unterstützen den erweiterten Vorstand beratend und ohne Stimmrecht:
1. der Hallenwart,
 2. der (die) Schießmeister,
 3. der Pressewart.

c) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

1. Teilnahme am jährlichen Schützenfest.
2. Vertretung der Schützenbruderschaft bei kirchlichen Anlässen, Stadt- und Kreisschützenfesten, sowie bei Festen befreundeter Vereine.
3. Vorbereitung und Organisation des jährlichen Schützenfestes.
4. Hilfe bei der Instandhaltung der Schützenhalle im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten.
5. Entscheidung über dringliche Reparaturen bis zu einem Wert von 10.000 EUR

d) Beschlussfähigkeit:

Der erweiterte Vorstand trifft sich 3 – 4 mal im Jahr und nach Bedarf zu Vorstandssitzungen, zu denen der Oberst bzw. dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenobersts.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind Mitglieder der Schützenbruderschaft und mindestens 18 Jahre alt. Sie sollen in Kassenangelegenheiten Erfahrung haben. Jeweils drei Kassenprüfer prüfen vor der Generalversammlung das führen der Kassenbücher, Bestände, Vermögenslagen und Belege. Zur Rechnungslegung des Kassenwartes geben sie den Prüfungsbericht ab. In jedem Jahr werden bei der Schützenabrechnung im Juni zwei neue Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer wird jeweils aus dem Vorjahr übernommen.

§12 Zuggemeinschaften

Die Mitglieder der Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim werden Schützenbrüder genannt.

Sie werden ortsbereichsweise in vier Zuggemeinschaften (Kompaniezüge) zusammengefaßt. Die Abgrenzungen werden falls erforderlich mit Mehrheit auf der Generalversammlung festgelegt.

Jeder Zuggemeinschaft (Kompaniezug) wird ein Zugführer (Leutnant) und vier bis sechs Unteroffiziere vorangestellt. Diese Personen werden alle vier Jahre aus der Gesamtheit der jeweiligen Zuggemeinschaft mit einfacher Mehrheit gewählt und sind auf der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Die Zugführer können zu Zugabenden und Zusammenkünften in eigener Verantwortung einladen, die im Geiste echter brüderlicher Geselligkeit aber auch im Dienste für das Gemeinwohl zu werten sind.

Der Vorstand ist von einer derartigen Zusammenkunft zu verständigen. Die Zugabende werden vom Verein unterstützt. Die Höhe der Zuwendung wird von Zeit zu Zeit in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zugführer mit ihren Unteroffizieren und Schützen gestalten nach Möglichkeit wechselweise das jährlich abzubrennende "Osterfeuer". An den dabei entstehenden Kosten beteiligt sich die Schützenbruderschaft mit einem Festbetrag nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes.

Ferner haben sich die Zugführer sowie die Unteroffiziere bei den Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des jährlichen Schützenfestes (Hallenreinigung, Fahnen aufstellen usw.) zu beteiligen. Das gleiche gilt für die Schlußarbeiten nach dem Fest.

§ 13

Ehrenmitglieder / Ehrung von Mitgliedern

- a) Ehrenmitglieder:
Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) Ehrung von Mitgliedern:
Die Mitglieder der Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim werden bei Alters- und Vereinsjubiläen durch Verleihen von Orden oder Überreichen von Präsenten geehrt. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzender und Schützenoberst ist Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Als Schützenoberst organisiert und leitet er die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der stellvertretende Vorsitzende und Oberstleutnant vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Krankheit. Hierbei hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie der 1. Vorsitzende.

Der Kassierer, gleichzeitig Rechnungsführer, ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die ab einem Betrag von 1.000,00 EUR vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwaltet das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, die erweiterten Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

Der Schützenkönig, der sich durch Abschießen des Vogels die Königswürde erkämpft, ist Repräsentant der Schützen und gehört für die Dauer seiner Amtszeit dem erweiterten Vorstand an.

Seine Amtszeit beginnt mit der Proklamation zum Schützenkönig im Anschluß an den Königsschuß am Schützenfestmontag und endet mit der Verabschiedung am Schützenfestmontag des darauffolgenden Jahres.

Der Schützenkönig ist für die Gestellung einer Schützenkönigin und seines Hofstaates in eigener Verantwortung zuständig. Zu seiner Unterstützung stehen ihm zwei von der Generalversammlung gewählte, dem erweiterten Vorstand angehörende Königsoffiziere zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch und Antrag kann dem Schützenkönig die Wahl seiner Königsoffiziere vom Vorstand gestattet werden. Diese Königsoffiziere gehören weder dem Vorstand noch dem Erweiterten Vorstand an, sie flankieren den Schützenkönig lediglich beim Festzug und stehen ihm persönlich zur Verfügung. Im übrigen haben sie der Schützenbruderschaft gegenüber keine Aufgaben.

Der König bzw. das Königspaar und der Hofstaat haben an den offiziellen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand teilzunehmen. Der König ist für die sichere Verwahrung und Pflege der Königskette während der Dauer seiner Amtszeit verantwortlich.

Dem Hallenwart obliegt die Verwaltung und Sauberhaltung der Schützenhalle sowie des Schützenplatzes. Die Anmietung der Schützenhalle ist ausschließlich beim Hallenwart vorzunehmen, der den Schützenoberst über die Vermietungen in Kenntnis zu setzen hat.

Zu den Aufgaben des Hallenwartes gehören:

Führen des Terminkalenders über Vermietungen, Abschluss der Mietverträge, Erstellung eines Übergabeprotokolls zu Beginn und zum Ende der Vermietung, sowie Ablesen der Zählerstände für Wasser, Strom und Gas.

§ 15

Vermietung der Schützenhalle

Die Schützenhalle ist auf einem 1.968 qm großen Grundstück in der Gemarkung Westheim, Flur 7, Nr. 530 gelegen und ist Eigentum der Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim.

Die Schützenbruderschaft "St. Vitus" 1837 e. V. Westheim verpflichtet sich, (so eingetragen im Grundbuch Abt. II beim Grundbuchamt Marsberg) die auf dem Grundstück errichtete Schützenhalle für schulische Zwecke der Stadt Marsberg und für sportliche und sonstige kulturelle Zwecke den Vereinen des Stadtteiles Westheim gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können alle Bürger und Institutionen des Ortsteiles Westheim die Halle gegen eine Nutzungsgebühr anmieten, sofern keine Bedenken gegen die Vermietung bestehen.

Auswärtigen Vereinen und Interessenten kann die Halle vermietet werden, wenn keine Bedenken gegen die Vermietung bestehen.

Auch an Jugendgruppen kann die Halle während der Ferien als Ferienlager vergeben werden, Voraussetzung ist, dass die Halle nicht für eigene Westheimer Belange benötigt wird.

Der Mietpreis für Auswärtige und Nichtmitglieder liegt höher als der für Vereinsmitglieder und wird im Mietpreisverzeichnis festgelegt, das von Zeit zu Zeit vom Vorstand ergänzt und berichtigt wird.

Für allen entstandenen Schaden, welcher auch immer, in und an der Halle sowie an den Einrichtungsgegenständen, haftet der betreffende Mieter.

§ 16

Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert alljährlich im Monat Juni das traditionelle Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung.

Am Sonntag des Schützenfestes findet der große Schützenzug statt; neben den Repräsentanten befreundeter Bruderschaften und Schützenvereine, werden die Repräsentanten der Gemeinde und Stadt geladen.

Am Schützenfestmontag findet das traditionelle Schießen auf Vogel und Geck statt. Am Nachmittag ist der Schützenzug mit dem neuen Königspaar. Der anschließende große Festball beschließt das Schützenfest.

Am Schützenfest findet ein Hochamt zu Ehren der lebenden und verstorbenen Schützenbrüder statt, zu dem der König, der erweiterte Vorstand und alle Schützenbrüder sowie die ganze Bevölkerung eingeladen werden. Anschließend findet eine Gefallenenehrung mit Kranzniederlegung am Ehrenmal statt.

Über sonstige Veranstaltungen der Schützenbruderschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich mit einer Fahnenabordnung an der Fronleichnamsprozession, an der "St. Vitus"- Patronats-Prozession sowie an der Mai-Lobe Prozession zum Hoppenberg.

Die Schützenbruderschaft lässt jährlich zwei Hochämter halten; das eine zum Patronatsfest "St. Vitus", das andere zum Schützenfest; beide für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an den Veranstaltungen und Einrichtungen beider Konfessionen.

§ 18

Begräbnisordnung

Beim Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes nimmt die Fahnenabordnung der Schützenbruderschaft teil.

Alle Schützenbrüder sind zur Teilnahme an dem Begräbnis eines verstorbenen Schützenbruders aufgerufen.

§ 19

Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit Jahrhunderten geübte Schießen auf Vogel und Geck.

§ 20

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass Kunstwerte, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21

Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Hilfeleistung in Notfällen. Arme und ohne eigenes Verschulden in Not geratene Mitglieder kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 22

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft hat die Stadt Marsberg auf Grund des Kaufvertrages vom 04.11.1974, eingetragen beim Grundbuchamt Marsberg, Nr. 302 der Urkundenrolle- das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Westheim, die es unmittelbar (zeitnah) und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2014 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

34431 Marsberg-Westheim, im März 2014

**Der Vorstand
der Schützenbruderschaft
"St.Vitus" 1837 e.V. Westheim**

**1. Vorsitzender und
Schützenoberst**

gez.:

**2. Vorsitzender und
Oberstleutnant**

gez.:

Kassenwart

gez.:

Schriftführer

gez.: